

RS OGH 2005/9/15 15Os96/05i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.2005

Norm

StGB §38 Abs1

FrG §61 Abs1

Rechtssatz

Unter einer verwaltungsbehördlichen Verwahrungshaft im Sinne des§ 38 Abs 1 StGB ist jeder Freiheitsentzug durch eine Verwaltungsbehörde oder deren Organe im Zusammenhang mit einer gerichtlich zu ahndenden Straftat zu verstehen. Eine Schubhaft wird hingegen wegen der im Fremdengesetz genannten Zwecke verhängt und darf nicht angerechnet werden, auch wenn die Haftnahme aus Anlass der verfahrensgegenständlichen (gerichtlich strafbaren) Handlung erfolgt ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 96/05i

Entscheidungstext OGH 15.09.2005 15 Os 96/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120165

Dokumentnummer

JJR_20050915_OGH0002_0150OS00096_05I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at